Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 7021 70488 - 22

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

GGW Gleichen mbH, Waldstr. 7, 37130 Gleichen

Die GGW Gleichen mbH aus 37130 Gleichen beabsichtigt, für die Erschließung eines kleinen Neubaugebietes ein Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben) in der Gemarkung Etzenborn, Flur 1, Flurstück 117/1 auf einer Länge von ca. 38,3 m zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Die Verrohrung des Grabens, welcher sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit präsentiert, führt weder nach naturschutzfachlicher noch aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis kann auch im Internet unter Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dort über den Pfad "Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Verrohrung und Verfüllung eines Straßenseitengrabens im Zuge einer Erschließung eines Neubaugebietes" eingesehen werden.

im Auftrage		

gez. Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung